B-Plan „Tübinger Straße – 1. Änderung“ in Holzgerlingen

Relevanzprüfung und faunistische Untersuchung zum Artenschutz

Aktuelle Fassung aufgrund von Planänderung

Auftraggeber: **Stadt Holzgerlingen**
Böblinger Straße 5-7
71088 Holzgerlingen

Auftragnehmer: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16, 72072 Tübingen

Dr. Michael Stauss

Tübingen, 03.11.2021

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem B-Plan „Tübinger Straße – 1. Änderung“ ist die Entwicklung einer Wohnbebauung vorgesehen. Hierfür sollen bestehende Gebäude abgerissen werden.
Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums müssen diejenigen Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Deshalb wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

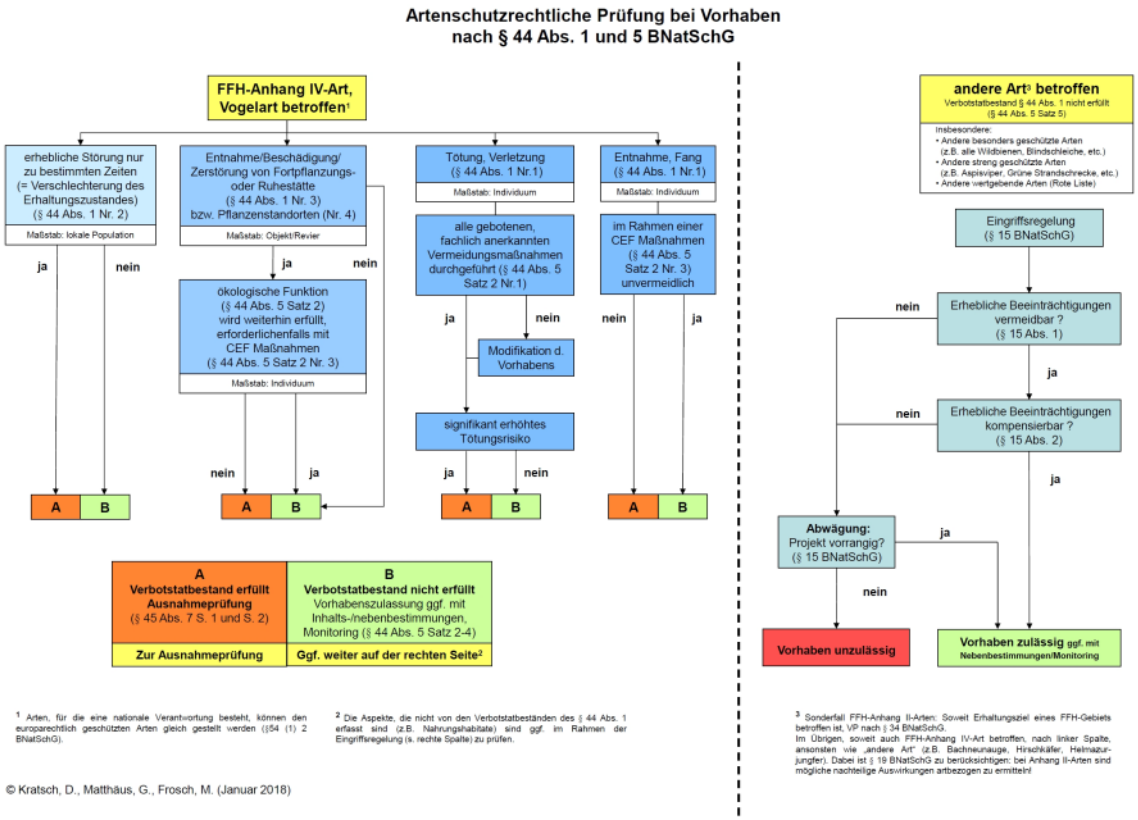

Abbildung 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018).

3 Untersuchungsgebiet

Das innerörtliche Plangebiet liegt zwischen der Gartenstraße und der Tübinger Straße in Holzgerlingen. Auf der Fläche befinden sich vier Wohngebäude sowie zwei Scheunen. Auf den Freiflächen westlich der Gebäude 54 und 56 (Flst. 9 und 9/1) sowie südlich der Scheune auf Flst. 7 befinden sich einzelne Obstbäume.
Durch die Planänderung (Stand 03.11.2021) liegt das Wohngebäude Nr. 58 nicht mehr innerhalb des Plangebiets (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 2 Im Plangebiet sind einzelne Obstbäume vorhanden.

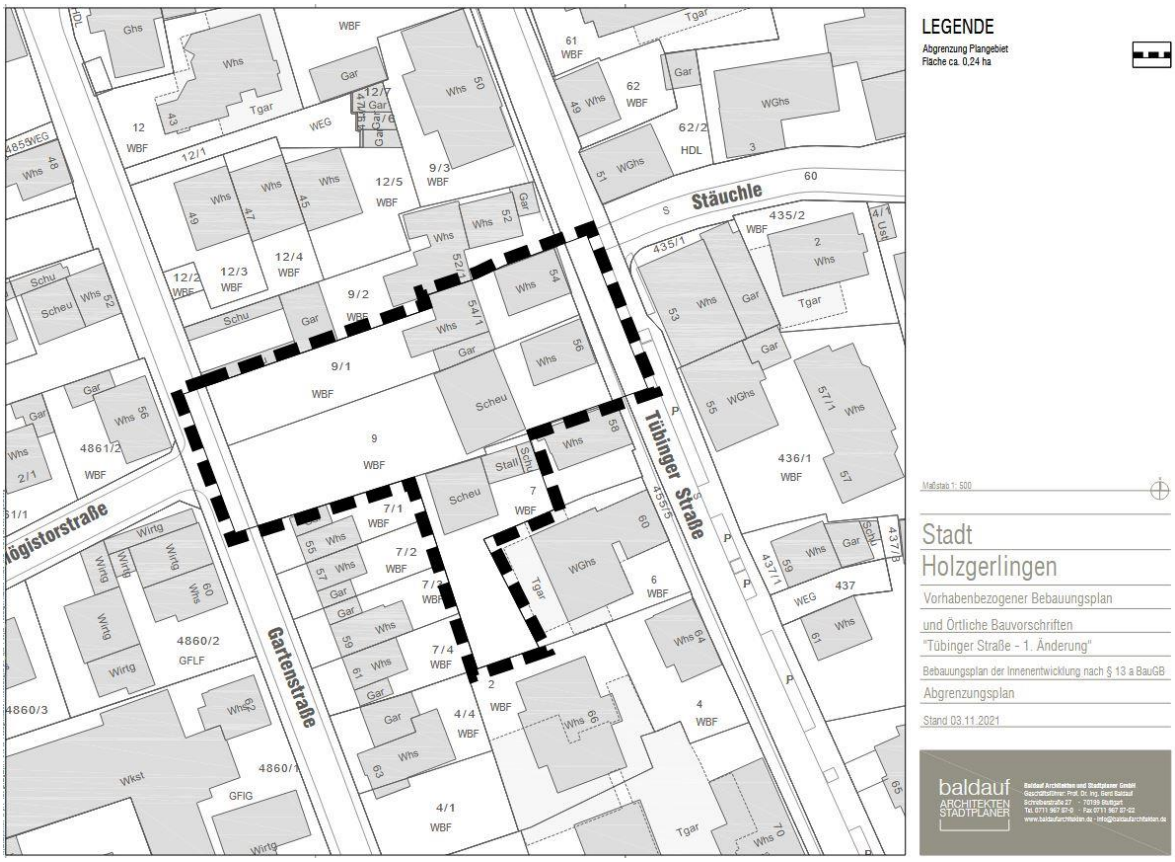

Abbildung 3 Abgrenzung des Plangebiets zwischen Gartenstraße und Tübinger Straße (Stand 03.11.2021)

4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 18.03.2020 durchgeführt. Am 07.04.2020 wurde das Plangebiet zusätzlich auf Vorkommen von Brutvögeln kontrolliert sowie die Innenräume der Gebäude und Scheunen überprüft. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

5 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum

und eine projekt-bezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Tab. 1: Abschichtungstabelle – In Baden-Württemberg vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)

Vögel				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
(X)	**Brutvögel**			**vgl. Kap. 6.1**
	Rastvögel	X		kein Habitatpotenzial
	Zugvögel	X		
	Wintergäste	X		
Säugetiere				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Biber *Castor fiber*	X		
	Feldhamster *Cricetus cricetus*	X		
	Haselmaus *Muscardinus avellanarius*	X		
	Luchs *Lynx lynx*	X		
	Wildkatze *Felis silvestris*	X		
	Wolf *Canis lupus*	X		
(X)	**Artengruppe „Fledermäuse“** ***Microchiroptera***			**vgl. Kap. 6.2**
Reptilien				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Äskulapnatter *Zamenis longissima*	X		
	Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*	X		
	Mauereidechse *Podarcis muralis*	X		.
	Schlingnatter *Coronella austriaca*	X		
	Westliche Smaragdeidechse *Lacerta bilineata*	X		
	Westliche Smaragdeidechse *Lacerta bilineata*	X		
	Zauneidechse *Lacerta agilis*	X		
Amphibien				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**

	Alpensalamander *Salamandra atra*	X		
	Europäischer Laubfrosch *Hyla arborea*	X		
	Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	X		
	Gelbbauchunke *Bombina variegata*	X		
	Kammmolch *Triturus cristatus*	X		
	Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	X		
	Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	X		
	Kreuzkröte *Bufo calamita*	X		
	Moorfrosch *Rana arvalis*	X		
	Springfrosch *Rana dalmatina*	X		
	Wechselkröte *Bufo viridis*	X		
Schmetterlinge				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Apollofalter *Parnassius apollo*	X		
	Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*	X		
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*	X		
	Eschen-Scheckenfalter *Euphydryas maturna*	X		
	Gelbringfalter *Lopinga achine*	X		
	Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*	X		
	Haarstrangwurzeleule *Gortyna borelii lunata*	X		
	Heller Wiesenknopf-Ameisen-bläuling *Maculinea teleius*	X		
	Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*	X		
	Quendel-Ameisenbläuling *Maculinea arion*	X		

	Schwarzer Apollofalter *Parnassius mnemosyne*	X		
	Wald-Wiesenvögelchen *Coenonympha hero*	X		
Käfer				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Alpenbock *Rosalia alpina*	X		
	Eremit, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*	X		
	Heldbock *Cerambyx cerdo*	X		
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer *Graphoderus bilineatus*	X		
	Vierzähniger Mistkäfer *Bolbelasmus unicornis*	X		
Libellen				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*	X		
	Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	X		
	Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus cecilia*	X		
	Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*	X		
	Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*	X		
Weichtiere				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Bachmuschel *Unio crassus*	X		
	Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*	X		
Pflanzen				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Biegsames Nixenkraut *Najas flexilis*	X		
	Bodensee-Vergissmeinnicht *Myosotix rehsteineri*	X		
	Dicke Trespe *Bromus grossus*	X		
	Frauenschuh *Cypripedium calceolus*	X		

	Kleefarn *Marsilea quadrifolia*	X		
	Kriechender Sellerie *Apium repens*	X		
	Liegendes Büchsenkraut *Lindernia procumbens*	X		
	Prächtiger Dünenfarn *Trichomanes speciosum*	X		
	Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*	X		
	Sommer-Schraubenstendel *Spiranthes aestivalis*	X		
	Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*	X		
	Sumpf-Siegwurz *Gladiolus palustris*	X		

Abschichtungskriterien

P: **X** = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum möglich; Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Maßnahmen = prüfrelevant

A/H: **X** = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en) (A) oder: innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt (H)

B: **X** = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz möglichem Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z.B. keine Habitat-Betroffenheit, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

6 Relevante Arten

6.1 Vögel

Alle Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BNatSchG
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext ist es möglich, das zu erwartende Artenspektrum

abzuleiten. Zudem erfolgte an zwei Terminen im März und April eine Kontrolle auf Vorkommen von Brutvögeln.
Die Gehölze des Plangebiets haben keine Höhlungen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter sind demnach auszuschließen. Die wenigen Bäume und Sträucher sowie die mit Efeu bewachsene Fassade einer der Scheunen bieten ein geringes Habitatpotenzial für ubiquitäre, siedlungstypische Gehölzfreibrüter, wie bspw. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz.

In und an den Gebäuden und Scheunen konnten aktuell keine Brutvogelarten festgestellt werden. Diese bieten allerdings Habitatpotenzial für siedlungstypische Gebäudebrüter wie bspw. Hausrotschwanz oder Haussperling. Durch die Kontrolle der Innenräume konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Schleiereulen oder Turmfalken gefunden werden. Die Gebäude bieten keine Brutmöglichkeiten für Mauersegler. An den Fassaden wurden keine Mehlschwalbennester festgestellt. Für die einzelnen Gebäude sind die Ergebnisse in Tabelle 2 aufgeführt.

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der regelmäßigen anthropogenen Nutzung des Plangebiets kann ein Brutvorkommen besonders störungssensitiver Arten ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Arten sind für das Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist somit als gering zu bewerten.

6.1.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext kann das zu erwartende Artenspektrum durch eine Habitatpotenzialanalyse abgeleitet und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial beurteilt werden.
Im Plangebiet ist aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials nur mit einem Vorkommen von ubiquitären, nicht gefährdeten und hinsichtlich Störungen toleranten Arten zu rechnen. Nach BNatSchG streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind aufgrund der unzureichenden Habitateignung des Plangebiets nicht zu erwarten.

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG
Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch den Abriss von Gebäuden sowie Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem der Abriss von Gebäuden sowie Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Kapitel 6.1.2) nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum vorkommenden Brutvögel ergeben sich während der Bauausführung zeitlich befristete und nach Fertigstellung der Wohngebäude dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für häufige Arten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet bereits vorbelastet ist. In ihrer Dimension sind die vorhabenbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bewertung

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Gehölzfreibrüter

Durch die Rodung von Gehölzen (Obstbäume, Sträucher) kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären, siedlungstypischen Arten in Anspruch genommen werden (z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz). Auf Grund der geringen Betroffenheit von allenfalls einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell vorkommenden Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Gebäudebrüter

Die Gebäude des Plangebiets bieten Habitatpotenzial für ubiquitäre, siedlungstypische Gebäudebrüter, wie bspw. Hausrotschwanz und Haussperling. Im Rahmen der Begehungstermine konnte jedoch kein Brutvorkommen festgestellt werden.
Auf Grund der geringen Betroffenheit von allenfalls einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Gebäudebrüter kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.1.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind Gebäudeabrisse sowie Gehölzrodungen im **Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar** durchzuführen.

6.1.3 Maßnahmenempfehlungen

Für die Bestandsrückgänge von Gebäudebrütern ist im Wesentlichen das abnehmende Brutplatzangebot verantwortlich. Der Mangel geeigneter Brutplätze ist auf die zunehmende Versiegelung von Gebäuden im Rahmen energetischer Sanierungsmaßnahmen bzw. durch den Abriss von Gebäuden mit anschließendem Neubau zurückzuführen. Es wird daher empfohlen, an den neuen Gebäuden **Nisthilfen für Gebäudebrüter** (insbesondere für den Mauersegler) anzubringen bzw. in die Fassaden zu integrieren, um allgemein das Brutplatzangebot zu verbessern.

6.2 Fledermäuse

Die Gehölze des Plangebiets haben keine Höhlungen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse sind demnach auszuschließen. Die Fassaden bieten grundsätzlich Quartierpotenzial für Spalten bewohnende Gebäudefledermäuse (z.B. Zwergfledermaus, Bartfledermaus). Hinweise auf eine aktuelle Nutzung wurden jedoch nicht gefunden (Kot, mumifizierte Tiere oder Skelettteile, Fraßreste, Urinspuren, verfärbte Hangstellen). Eine gelegentliche Nutzung als Tagesquartier durch Einzeltiere ist nicht grundsätzlich auszuschließen, eine Eignung als Winterquartier ist jedoch nicht gegeben.
Für die einzelnen Gebäude sind die Ergebnisse in Tabelle 2 aufgeführt.

Tab.2: Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse einschließlich Begehung der Innenräume.

Tübinger Straße 54
▪ Wohnungen: aktuell bewohnt, daher kein Habitatpotenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter ▪ Dachboden: aktuell von Bewohnern genutzt, hell, Einflugmöglichkeiten gering, bei Begehung keine Hinweise auf Gebäudebrüter oder Fledermäuse gefunden ▪ Kellerräume: zu hell, warm, trocken, keine Einflugmöglichkeiten, werden aktuell von Bewohnern genutzt. Kein Habitatpotenzial für Fledermäuse, zudem keine Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse ▪ Außen (Fassade und Dachbereich): Fensterläden bieten potenzielle Tagesquartiere für Fledermäuse, v.a. Zwergfledermäuse, jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung); grundsätzliches Potenzial für ubiquitäre Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz oder Haussperling, jedoch keine Hinweise auf Vorkommen

Tübinger Straße 56

- Kellerräume: zu hell, warm, trocken, keine Einflugmöglichkeiten, werden aktuell von Bewohnern genutzt. Kein Habitatpotenzial für Fledermäuse, zudem keine Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse
- Dachboden: nicht isoliert, hell, Einflugmöglichkeiten vorhanden, bei Begehung keine Hinweise auf Gebäudebrüter oder Fledermäuse gefunden
- Außen (Fassade und Dachbereich): Rollladenkästen bieten potenzielle Tagesquartiere für Fledermäuse, v.a. Zwergfledermäuse, jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung; grundsätzliches Potenzial für ubiquitäre Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz oder Haussperling, jedoch keine Hinweise auf Vorkommen; keine Mehlschwalbennester, keine Hinweise auf Mauersegler

- Scheune: hoher, offener Innenraum, sehr hell und zugig, keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern. Südfassade und Teilbereiche des Dachs mit Efeu bewachsen, hier Habitatpotenzial für siedlungstypische Zweigbrüter (z.B. Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke)

Tübinger Straße 58 (aufgrund des neuen Planstandes vom 03.11.2021 liegt dieses Gebäude außerhalb des Plangebiets)

- Gebäude bleibt erhalten
- Wohnung: leerstehend, keine Einflugmöglichkeiten, kein Habitatpotenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter
- Dachboden und Kellerräume: keine Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse und Gebäudebrüter
- Außen (Fassade und Dachbereich): Fensterläden bieten potenzielle Tagesquartiere für Fledermäuse, v.a. Zwergfledermäuse, jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung; grundsätzliches Potenzial für ubiquitäre Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz oder Haussperling, jedoch keine Hinweise auf Vorkommen; keine Mehlschwalbennester, keine Hinweise auf Mauersegler

Scheune und Schuppen hinter Gebäude 58

- Scheune mit hohem, offenem Innenraum, sehr hell und zugig, keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern
- Gewölbekeller in der Scheune ohne Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern
- Dachboden des Schuppens sehr hell und zugig, keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern
- Gebäudestrukturen von Scheune und Schuppen mit Potenzial für ubiquitäre Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz oder Haussperling, jedoch keine Hinweise auf Vorkommen. Keine Mehlschwalbennester, keine Hinweise auf Mauersegler

6.2.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf eine Nutzung als Fledermausquartier festgestellt. Eine gelegentliche Nutzung von Spalten oder Höhlungen als Tagesquartier einzelner Tiere im Sommer kann dennoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Winterquartiere sind jedoch auszuschließen.

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch den Abriss von Gebäuden im Sommerhalbjahr ist nicht auszuschließen, dass einzelne übertagende Fledermäuse getötet werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Bewertung

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem der Abriss von Gebäuden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Anfang November bis Ende Februar) erfolgt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 6.2.2) nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im Plangebiet und direkt angrenzendem Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Fledermausarten sind durch das Vorhaben zeitlich befristete sowie dauerhafte Störungen zu erwarten (z. B. Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung, Beleuchtung), die Vergrämungseffekte entfalten können.

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nur dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für häufige Gebäudefledermäuse wie bspw. die Zwerg- oder Bartfledermäuse, sind die prognostizierten vorhabenbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Population zu verschlechtern.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose und Bewertung

Durch den Abriss der Gebäude ist nicht auszuschließen, dass einzelne Quartiermöglichkeiten für Gebäudefledermäuse (z.B. Zwerg- oder Bartfledermaus) verloren gehen.

Bei einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen den potenziell vorkommenden Siedlungsfledermäusen weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten im umgebenden Siedlungsbereich in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.2.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Fledermäusen sind Gebäudeabrisse im **Zeitraum November bis Ende Februar** durchzuführen.

6.2.3 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

6.2.4 Maßnahmenempfehlungen

Um das Quartierangebot für Gebäudefledermäuse zu erhöhen wird empfohlen, an die neuen Gebäude entsprechende **Fledermausquartiere** (auch z.B. als Fassadenbausteine integriert in den Bau) anzubringen.

Anmerkung

Aus der Planänderung (Stand 03.11.2021, Wohngebäude Nr. 58 liegt nicht mehr innerhalb des Plangebiets) ergeben sich keine Änderungen der artenschutzrechtlichen Bewertung.

6.3 Weitere Artengruppen

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist eine **Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen** einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

7 Literaturverzeichnis (zitiert und verwendet)

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Bihari, Z. (2004): The roost preference of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in summer and the ecological background of their urbanization. Mammalia 68: 329-336.

Bihari, Z., Bakos, J. (2001): Roost selection of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in urban habitat. Proc. VIIIth European Bat Research Symp. 2, 29-39.

Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Entwistle, A. C., Racey, P. A., Speakman, J. R. (1997): Roost selection by the brown long-eared bat *Plecotus auritus*. J. Appl. Ecol. 34: 399-408.

Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.

Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.

Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

Lausen, C. L., Barclay, R. M. R. (2006): Benefits of living in a building: big brown bats (*Eptesicus fuscus*) in rocks versus buildings. J. Mammalogy 87: 362-370.

LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2007): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/

LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Arten der FFH-Richtlinie (http://www.lubw.baden- wuerttemberg.de/servlet/is/49017/

Marnell, F., Presetnik, P. (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse. EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 59 S.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.